

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: BMBWF-10.000/0118-Präs/9/2019

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3648/J-NR/2019 betreffend eine rassistische Bachelorarbeit an der Fachhochschule Joanneum in Graz, die die Abg. Sabine Schatz, Kolleginnen und Kollegen am 29. Mai 2019 an meinen Amtsvorgänger richteten, wird wie folgt beantwortet:

Einleitend ist festzuhalten, dass aus Sicht des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung Prüfungsarbeiten jedenfalls fachwissenschaftlichen Kriterien, wie auch ethischen Grundsätzen zu entsprechen haben. Entsprechende qualitätssichernde Maßnahmen sind an Hochschulen zu installieren. Sollte die umstrittene Bachelorarbeit zum Thema „Innerartliche Variation des menschlichen Vokaltraktes und der Stimme“, die 2018 an der Fachhochschule Joanneum approbiert wurde, auf längst überholten Rassentheorien basieren, ist diese nicht nur aus wissenschaftlichen Kriterien äußerst fragwürdig, sondern aus Sicht des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung auch ethisch und moralisch abzulehnen.

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung distanziert sich klar von solchen Inhalten und hat die Hochschulleitung der Fachhochschule Joanneum aufgefordert, den Sachverhalt darzulegen. Auf Grund der übermittelten Sachverhaltsdarstellung und den sich daraus ergebenden Fragestellungen zur internen Qualitätssicherung der Fachhochschule Joanneum hat mein Amtsvorgänger am 27. Mai 2019 die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) beauftragt, eine Prüfung des betroffenen Studiengangs an der Fachhochschule Joanneum gemäß § 29 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG) hinsichtlich der Akkreditierungsvoraussetzungen vorzunehmen. Diese Prüfung erfolgt unabhängig von den Maßnahmen, die bereits an der Fachhochschule Joanneum eingeleitet wurden, und der externen Überprüfung des Sachverhalts seitens des Fachhochschul-Erhalters, des Landes Steiermark.

Weiters ist zu bemerken, dass der überwiegende Teil der Fragestellungen Inhalte der Autonomie der Fachhochschule Joanneum oder der Universität Graz betreffen und somit keine der Interpellation unterliegenden Gegenstände der Vollziehung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung darstellen. Unbeschadet dessen hat das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung die genannte Fachhochschule und Universität jeweils um eine Stellungnahme zu den entsprechenden Fragestellungen ersucht.

#### Zu Frage 1:

- *Wie der "Standard" am 23.5. berichtete, hat ein Mitglied der Prüfungskommission schon 2018 heftig gegen die Approbation der Arbeit protestiert und Konsequenzen urgiert, die aber nicht erfolgten. Warum nicht?  
a. Hat dies Konsequenzen an der FH Joanneum?*

Die Fachhochschule Joanneum führt zu Frage 1 sowie zu lit. a aus:

*„Die Entscheidung der sechsköpfigen Prüfungskommission wurde einstimmig gefällt. Noch am Tag der Prüfung wurde mit dem Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes Kontakt aufgenommen und um eine Stellungnahme ersucht. Die Stellungnahme ergab, dass sich die Arbeit „innerhalb des gesetzlichen Rahmens“ befindet und da strafrechtlich und verwaltungsrechtlich nichts Relevantes vorliegt, wurde empfohlen, von weiteren Konsequenzen abzusehen. Die Studiengangsleitung wurde beauftragt, dass der Betreuer bzw. Gutachter dieser Bachelorarbeit keine weiteren Arbeiten betreut.“*

#### Zu Frage 2:

- *Welche formalen Schritte hat die Fachhochschule Joanneum in Graz eingeleitet, um auf die medial lautgewordene Kritik zu reagieren?*

Die Fachhochschule Joanneum führt zu Frage 2 aus:

*„Auf der Homepage der FH JOANNEUM wurden Statements veröffentlicht, aus denen klar hervorgeht, dass sich die FH JOANNEUM von den Inhalten dieser Bachelorarbeit eindeutig distanziert. Darüber hinaus wurde auch eine Reihe von Maßnahmen eingeleitet, die in nachfolgenden Stellungnahmen im Detail angeführt ist: <https://www.fh-joanneum.at/presse/lessons-learnt-und-massnahmen/> sowie <https://www.fh-joanneum.at/presse/stellungnahme-der-fh-joanneum-zu-rassistische-bachelorarbeit-an-fh-approbiert/>.*

#### Zu Fragen 3 und 4:

- *Ist es dem Erstgutachter zukünftig weiter möglich, an der FH Joanneum als Gutachter tätig zu sein?*
- *Ist es dem Erstgutachter zukünftig möglich, als Lektor an der FH Joanneum tätig zu sein?*

Die Fachhochschule Joanneum führt zu Fragen 3 und 4 aus:

*„Nein. Bereits am Tag des Bekanntwerdens der Arbeit und des Gutachtens im Jahr 2018 wurde die Studiengangsleitung beauftragt, diese Person in keiner Form weiter zu beschäftigen.“*

Zu Frage 5:

- *Ist es dem Zweitgutachter zukünftig weiter möglich, an der FH Joanneum als Gutachter tätig zu sein?*

Die Fachhochschule Joanneum führt zu Frage 5 aus:

*„Der Zweitgutachter hat die formalen Kriterien der Arbeit beurteilt. Er ist nicht mehr an der FH JOANNEUM tätig.“*

Zu Frage 6:

- *Welche formalen Schritte hat die Karl-Franzens-Universität eingeleitet, um die Rolle des am Institut für Sprachwissenschaft angesiedelten Zweitgutachters zu prüfen?*

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der gesetzlichen und curricularen Vorgaben der Studierende insgesamt zwei Bachelorarbeiten verfassen musste. Die Bachelorarbeit 1 „Die innerartliche Variation des menschlichen Vokaltraktes und der Stimme“ ist Gegenstand dieser Parlamentarischen Anfrage, die vom selben Studierenden verfasste Bachelorarbeit 2 betraf ein anderes sprachwissenschaftliches Thema und ist kein Gegenstand dieser Parlamentarischen Anfrage. Die Frage 6 beruht offensichtlich auf einem Missverständnis, dahingehend, dass angenommen wird, dass der Zweitgutachter der nicht gegenständlichen Bachelorarbeit 2 auch in die Begutachtung der Bachelorarbeit 1 involviert gewesen wäre.

Die Universität Graz nimmt zu Frage 6 wie folgt Stellung:

*„Die Universität Graz hält fest, dass sie rassistisches Gedankengut weder toleriert noch fördert. Die in der parlamentarischen Anfrage gestellte Frage Nr. 6 ist nur insofern beantwortbar, dass jene am Institut für Sprachwissenschaft der Universität Graz tätige Person nicht Zweitgutachter der gegenständlichen Bachelorarbeit „Die innerartliche Variation des menschlichen Vokaltraktes und der Stimme“ war, sondern Gutachter einer weiteren (zweiten) Bachelorarbeit „Variationslinguistische Perspektiven des Fremdsprachenakzentsyndroms: Eine Fallstudie aus der Steiermark“. Diese zweite Arbeit umfasst eine empirische, sprachwissenschaftliche Analyse und steht mit der als bedenklich eingestuften Bachelorarbeit inhaltlich nicht in Zusammenhang. Die Universität Graz hat die externe Prüfung aller Arbeiten, die vom betroffenen Absolventen in Zusammenhang mit der Universität Graz verfasst wurden, eingeleitet.“*

Zu Frage 7:

- *Läuft ein Aberkennungsverfahren gegen den Autor der rassistischen Bachelorarbeit?*
  - a. *Wenn ja, seit wann?*
  - b. *Wenn ja, wann ist mit einem Abschluss des Verfahrens zu rechnen?*
  - c. *Wenn nein, warum nicht?*

Die Fachhochschule Joanneum führt zu Frage 7 sowie zu lit. a und lit. b aus:

*„Die Einleitung eines Aberkennungsverfahrens wird gegenwärtig abermals von der FH JOANNEUM geprüft. Der Zeitpunkt kann derzeit nicht abgeschätzt werden.“*

Ein Eingehen auf lit. c erübrigt sich daher.

Zu Frage 8:

- *Welche Maßnahmen wurden durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung gesetzt, um die Qualitätssicherung von Bachelorarbeiten weiter auszubauen?*

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat im konkreten Anlassfall noch unter meinem Amtsvorgänger die AQ Austria gemäß § 29 HS-QSG beauftragt, zu prüfen, ob die Akkreditierungsvoraussetzungen am betreffenden Studiengang an der Fachhochschule Joanneum noch vorliegen. Damit soll über den einmaligen Anlassfall hinausgehend geprüft werden, ob das Qualitätssicherungssystem am betreffenden Studiengang angemessen und ausreichend ist.

Grundsätzlich ist die Sicherung der Qualität hochschulischer Bildungsangebote Aufgabe der jeweiligen Hochschule in ihrem autonomen Verantwortungsbereich. Fachhochschul-Studiengänge müssen die gesetzlich festgelegten Akkreditierungsvoraussetzungen erfüllen und unterliegen der Aufsicht der für die Akkreditierung zuständigen Agentur AQ Austria. Die AQ Austria ist als unabhängige und weisungsfreie Behörde u.a. zuständig für die Akkreditierung von Fachhochschulen und Fachhochschul-Studiengängen. Im Rahmen der externen Qualitätssicherung haben sich Fachhochschulen darüber hinaus gemäß § 23 Abs. 9 HS-QSG in einem Intervall von sieben Jahren einem Audit zu unterziehen. In einem Auditverfahren wird das Qualitätsmanagementsystem einer hochschulischen Bildungseinrichtung zertifiziert.

Zu Frage 9:

- *Wurde die betreffende Bachelorarbeit aus der Bibliothek/den Bibliotheken der FH Joanneum entfernt?*
  - a. *Wenn ja, wann?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht?*
  - c. *Wenn nein, wurden die Stichwörter "Rasse" und "Rassenunterschiede" verändert?*
  - d. *Wenn nein, wurde die allgemeine Zugänglichkeit zur Arbeit eingeschränkt?*

*i. Wenn ja, wann?*

*ii. Wenn nein, warum nicht?*

Die Fachhochschule Joanneum führt zu Frage 9 sowie zu lit. b und lit. c aus:

*„Nein, jedoch wurde die Arbeit bis zum Vorliegen der Ergebnisse der Prüfungen gesperrt. Es wird rechtlich geprüft, ob es möglich ist, die Stichworte, welche der Autor der Arbeit vorgibt, zu verändern.“*

Zu lit. d sublit. i führt die Fachhochschule Joanneum aus:

*„In der KW 22.“*

Ein Eingehen auf lit. a und lit. d sublit. ii erübrigt sich daher.

Zu Frage 10:

- *Ist in ihrem Zuständigkeitsbereich bekannt, ob die Arbeit auch in der Nationalbibliothek zu finden ist?*
  - a. Wenn ja, wird in ihrem Zuständigkeitsbereich beim entsprechenden Minister urgieren, die Arbeit aus der Nationalbibliothek aus der allgemeinen Verfügbarkeit zu entfernen?*

Die Fachhochschule Joanneum führt zu Frage 10 aus:

*„Nein, Bachelorarbeiten werden prinzipiell nicht an die Nationalbibliothek oder an andere öffentliche Bibliotheken übermittelt.“*

Wien, 18. Juli 2019

Die Bundesministerin:

Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Iris Rauskala eh.

